

Dieses Dokument stellt gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt von Wertpapieren wie geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2012 (das "**Luxemburger Gesetz**") einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") zum Basisprospekt vom 13. September 2013 (der "**Basisprospekt**") der UniCredit Bank AG, München, Bundesrepublik Deutschland, dar.

## **Nachtrag**

**zum Basisprospekt vom 13. September 2013**

**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

zur Begebung von fondsbezogenen Garant Classic Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Classic Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Classic Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Classic Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren

**unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme**



**8. November 2013**

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Hinblick auf eine Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit der Emission unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

**UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Luxemburger Gesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen. Anleger können daher ihre Willenserklärungen bis zum 14. November 2013 widerrufen. Widerrufserklärungen können an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.**

**Dieser Nachtrag und der Basisprospekt werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Im Übrigen wird dieser Nachtrag auf der Internetseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) veröffentlicht.**

**Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg (die "CSSF") ist die zuständige Behörde für die Genehmigung des Nachtrags.**

Die UniCredit Bank AG gibt folgenden wichtigen neuen Umstand im Hinblick auf den Basisprospekt bekannt:

Ein wichtiger neuer Umstand gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospekt besteht in der durch den Fairness Kodex des Deutschen Derivate Verbands (DDV) mit Wirkung zum 1. November 2013 begründeten förmlichen Verpflichtung der Emittentin, bei ihren Vertriebspartnern auf einen verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere hinzuwirken.

Daraus folgen die nachstehenden Änderungen in dem Basisprospekt:

1. Im Abschnitt "**ZUSAMMENFASSUNG**" auf Seite 6, Element "**A.2**" Überschrift "**Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist**" wird nach dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

"[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]".

2. Im Abschnitt "**ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS**" auf Seite 59 wird der folgende Absatz:

"Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor."

gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts kann unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist."

3. Im Abschnitt "**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**" auf Seite 234 wird unter der Überschrift "**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**" nach dem letzten Absatz folgender Absatz ergänzt:

"*Im Fall eines Vertriebs an Privatanleger in Deutschland einfügen:*

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]".